

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr 2019

A) Grundsteuer

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht mehr geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Jahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuern sind daher in der bisherigen Höhe zu den u. a. Fälligkeitsterminen auch ohne neue Bescheiderteilung zu zahlen.

Die Hebesätze werden zunächst unverändert zu 2018 wie folgt veranlagt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 410 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |

B) Straßenreinigungsgebühr

Für Abgabepflichtige der Straßenreinigungsgebühr, bei denen sich keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ergeben hat, wird die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2019 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Höhe des Gebührensatzes für 1 m Straßenfrontlänge beträgt 0,78 € (§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Ilsede vom 14.12.2015).

C) Die Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Steuer- und Gebührenpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG, des § 10 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr 2019 in einem Betrag am 01.07. fällig.

Die Grundsteuer-Hebesätze ändern sich für 2019, so dass auch bei Änderung der Bemessungsgrundlagen (Messbetrag bzw. Gebührensätze), entsprechende Änderungsbescheide erteilt werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuer- und Gebührenfestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Ilsede zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Gemeinde Ilsede
In Vertretung

Take
Erster Gemeinderat